

Kurztitel

Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1989 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 249/2015

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

10.09.2015

Außerkrafttretensdatum

31.08.2025

Index

71 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Text**Punktwert**

§ 5. (1) Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Schülerheimbeitrages entspricht einem Betrag von 1,408 Euro.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung durch die Punktwerte Centbeträge, so sind Beträge auf volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Hierbei werden Beträge bis 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2025

Gesetzesnummer

10009679

Dokumentnummer

NOR40174704